



Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

(Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 09.03.2018 (SächsGVBL S.62) und § 6 der KomBekVo hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf am 25.06.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mittelherwigsdorf soweit nicht besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mittelherwigsdorf erfolgen durch Abdruck im „Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf“.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Gemeindeamt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hinzuwiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf“ vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr.2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Ortsübliche Bekanntmachung und Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern in bundes- und landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln:

1. Mittelherwigsdorf, Gemeindeamt 7
2. Eckartsberg, Feldstraße 4
3. Oberseifersdorf, Willi Gall Straße 3
4. Radgendorf, Radgendorfer Ring 40

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens sieben Tagen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Abnahme sind auf den Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde Mittelherwigsdorf vom 29.01.2001 außer Kraft.

Mittelherwigsdorf, den 25.06.2020



Hallmann

Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustanden gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemo genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemo genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Veröffentlichungsvermerk:

1. Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf: 15.07.2020
2. Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde: 16.07.2020



Hallmann

Bürgermeister

